## Beitragsordnung 2017

beschlossen am Landestag 2017, aktualisiert Erw. Vorstand 06.04.2019

- § 1 Jedes ordentliche Mitglied (§ 4 Abs. 1 lit. a der NÖ Satzungen) hat pro Spieljahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus:
  - a) einem für alle Mitglieder gleichen Sockelbetrag von € 60,60.
  - b) einem Spielerbeitrag von € 30,20 für jeden erwachsene Spieler.
  - c) einem Betrag von € 5,20 für jeden gemeldeten Jugendlichen U12 bis U14 und einem Betrag von € 10,40 für jeden gemeldeten Jugendlichen U16 bis U18. Jugendliche bis U10 sind beitragsfrei, Jugendliche ab U19 sind den Erwachsenen zuzurechnen.
  - d) Als Grundlage der Berechnung dienen die Stamm- oder Gastspielerzugehörigkeit in der Eloliste 1.7. des Vorjahres plus alle Anmeldungen bis zum 30. April des Jahres in dem die Vorschreibung erfolgt.
- § 2 Diese Beiträge werden alle 2 Jahre (nächstmals Verbandsbeitrag 2020) vom erweiterten Vorstand (in der April-Sitzung) angepasst: Als Kriterien gelten: allgemeine Inflationsrate, finanzielle Lage des NÖSV, Veränderung des Beitrages des NÖSV an den ÖSB. Bei extremer Entwicklung der genannten Kriterien kann der erweiterte Vorstand auch in ungeraden Kalenderjahren eine außerordentliche Anpassung beschließen.
- § 3 Der nach §§ 1 bis 2 vorzuschreibende Mitgliedsbeitrag ist gegenüber einem Mitglied um 5 % (mathematische Auf- oder Abrundung auf die nächste Zehntel-Eurostelle) zu ermäßigen, wenn der Betrag bis 31. August des jeweiligen Jahres entrichtet wird.
- § 4 Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Jahres einzuzahlen. Bei Verzug ist das Mitglied zu mahnen, wofür eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 anfällt. Sollte trotz dieser Mahnung der Betrag nicht eingegangen sein, hat der Kassier das Mitglied unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen von der Teilnahme an sämtlichen Bewerben zu sperren. Eine solche Sperre hat dieselben Wirkungen wie ein Nichtantritt und ist nur dann aufzuheben, wenn der Mitgliedsbeitrag spätestens bis 31.Jan. des Folgejahres bezahlt wird.
- § 5 Hat ein ordentliches Mitglied keine Spieler gemeldet, so reduziert sich der Mitgliedsbeitrag nach § 1 dieser Beitragsordnung auf € 10,00.

**Gendervermerk:** anstelle der doppelten Formulierung geschlechtsspezifischer Pronomen und Nomen wird aus Gründen der Vereinfachung ausschließlich die männliche Form verwendet.